

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 7

17.03.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug der Geflügelpestverordnung; der Viehverkehrsverordnung und des Tiergesundheitsgesetzes;

Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 18.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2

66

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes, der Viehverkehrsverordnung und der Geflügelpestverordnung;

Hochpathogene aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern; Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Verbot von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt, getauscht, geschenkt oder zur Schau gestellt werden, in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 25.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2

68

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

56- 56518.3

Vollzug der Geflügelpestverordnung; der Viehverkehrsverordnung und des Tiergesundheitsgesetzes;

Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 18.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. **vom 18.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2**, verfügte landkreisweite Aufstallungspflicht von Geflügel wird **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GRÜNDE

Mit Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. **vom 18.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2**, wurde die landkreisweite Aufstallungspflicht von Geflügel verfügt. Diese Schutzmaßnahme hat sich bewährt.

Die vom LGL übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaubt bis auf Weiteres eine Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. **vom 18.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2**, werden daher aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Von dieser Allgemeinverfügung bleibt die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) unberührt. Sie ist bis zum 20.05.2017 gültig.
2. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., den 17.03.2017

gez.

Naglitsch

56- 56518.3

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes, der Viehverkehrsverordnung und der Geflügelpestverordnung;

Hochpathogene aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;

Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Verbot von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt, getauscht, geschenkt oder zur Schau gestellt werden, in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 25.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das mit Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. **vom 25.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2**, verfügte landkreisweite Verbot von Märkten und Ausstellungen wird **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GRÜNDE

Mit Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. **vom 25.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2**, wurde das landkreisweite Verbot von Märkten und Ausstellungen verfügt. Diese Schutzmaßnahme hat sich bewährt.

Die vom LGL übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaubt bis auf weiteres eine Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 25.11.2016, Az. 56-56518 und vom 13.02.2017, Az. 56-56518.2, werden daher aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Von dieser Allgemeinverfügung bleibt die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ (Dringlichkeitsverordnung des BMEL) unberührt. Sie ist bis zum 20.05.2017 gültig.
2. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Somit ist mit Anpassung der Maßnahmen weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., den 17.03.2017

gez.

Naglitsch

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat